

Dr. iur. Rainer Cherkeh

Besprechung des «Stadionflitzer»-Urteils **Urteil des LG Rostock (9 O 328/04) vom 16. Juni 2005**

Seit dem 16.06.2005 liegt das noch unveröffentlichte sog. «Stadionflitzer»-Urteil des Landgerichts Rostock (9 O 328/04) vor. Mit diesem sind drei sog. «Stadionflitzer» dazu verurteilt worden, dem veranstaltenden Fussball-Bundesligaverein denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm durch die vorangegangene Verurteilung des DFB-Sportgerichts entstanden ist.

[Rz 1] Zur Vorgeschichte: Während des Bundesligaspiels des F.C. HANSA Rostock gegen Hertha BSC Berlin vom 25.10.2003 waren drei Zuschauer unabhängig voneinander auf das Spielfeld gelaufen. Das Sportgericht des DFB hatte den F.C. HANSA Rostock e.V. daraufhin unter Berufung auf § 7 Nr. 1 c und d der RVO des DFB zu einer Geldstrafe i.H.v. 20'000,00 € verurteilt. Diesen Schadensbetrag müssen die verurteilten drei Zuschauer dem Verein nach dem Urteil des LG Rostock ersetzen, und zwar jeweils in Höhe der von ihnen verursachten und abgrenzbaren Schadensanteile. Gegen das Urteil haben die Störer Berufung eingelegt. Das Berufungsverfahren vor dem OLG Rostock dauert aktuell an.

[Rz 2] Für die sportjuristische Praxis ist die Entscheidung des LG Rostock unter verschiedenen Gesichtspunkten von Interesse und – mit Blick auf künftige, aber ggf. auch zurückliegende Vergleichsfälle – von hoher Relevanz.

[Rz 3] Zunächst wenig überraschend stützt das Landgericht die Schadensersatzansprüche auf eine vorsätzliche Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus dem mit dem veranstaltenden Verein abgeschlossenen Zuschauervertrag. Gemäss § 280 Abs. 1 BGB muss ein Schuldner – hier die beklagten Störer – mit den Rechtsgütern des Gläubigers (hier der Verein) sorgsam umgehen, insbesondere alles unterlassen, was den Vertragszweck gefährdet oder den Gläubiger schädigt. Gegen eine solche Nebenpflicht haben die Störer durch das vorsätzliche Betreten des Fussballfeldes verstossen und sich demgemäss – so das Landgericht – schadensersatzpflichtig gemacht¹.

[Rz 4] Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass sich eine zum Schadensersatz führende Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten auch aus anderen Verhaltensweisen von Zuschauern ergeben kann. Vor allem Störungen wie z.B. das Werfen von Gegenständen, das Abfeuern von Leuchtraketen oder Übergriffe von Zuschauern auf Spieler der Auswärtsmannschaft² können zu sportgerichtlichen Strafen zu Lasten des veranstaltenden Vereins (und ggf. seiner Tochtergesellschaften – Profiabteilungen als Kapitalgesellschaft) führen, die dann wiederum – wie hier – einen Regress des Vereins gegen den schädigenden Störer eröffnen.

[Rz 5] Für die sportjuristische Praxis erfreulich deutlich sind die weiteren, in der Begründung und im Ergebnis zutreffenden Erwägungen des Landgerichts:

[Rz 6] In Bezug auf das vom LG Rostock bejahte vorsätzliche Handeln der Störer stellt es in seinen Entscheidungsgründen heraus, dass auf dem Hintergrund der zahlreichen Berichterstattungen in den Medien über erfolgte Sanktionen gegen Vereine bei Störungen durch Zuschauer bereits eine Vermutung dafür spreche, dass den Beklagten auch die für den Verein drohenden sportgerichtlichen Konsequenzen ihres Verhaltens bekannt waren und sie vorsätzlich gegen die Nebenpflicht, das Spiel nicht durch das «Flitzen» zu stören, verstossen hätten. Einer gesonderten Beweisführung bedarf es insoweit also nicht.

[Rz 7] Weil sich der Schadensersatzanspruch des Vereins bei der von den Störern zu vertretenden Pflichtverletzung auf alle unmittelbaren und mittelbaren Nachteile des schädigenden Verhaltens erstreckt, ist es aus Sicht des Landgerichts auch allein massgeblich, dass die Störer durch ihr Verhalten die Erstsursache für die Verurteilung des veranstaltenden Vereins durch das DFB-Sportgericht gesetzt hatten. Das «Flitzen» war Ausgangspunkt für die sportgerichtliche Verurteilung des Vereins. Darauf, ob das DFB-Sportgericht die Sicherheitsmassnahmen des Bundesligavereins für nicht ausreichend befunden habe, komme es zur gleichwohl erfolgten Bejahung des gebotenen Ursachenzusammenhangs nicht an. Im Einklang mit der insoweit einschlägigen Rechtsprechung zur Kausalität

schädigenden Verhaltens (BGH NJW 1987, 2925) stellt das Landgericht zutreffend heraus, dass selbst bei einer durch den Verein geschaffenen «gesteigerten Gefahrenlage» (etwa durch mangelnde Spielfeldabsicherung etc.) die anstürmenden Zuschauer den Schaden durch ihr Verhalten jedenfalls mitverursacht haben, was zur Begründung des Kausalzusammenhangs genügt.

[Rz 8] Die vom Landgericht aufgezeigten Kausalitätserwägungen greifen mithin auch für andere Konstellationen Platz: Erhebliche wirtschaftliche Einbussen für einen Verein können vor allem dann entstehen, wenn das Sportgericht – in schwerwiegenden Störfällen – als Strafe z.B. eine Spielsperre ausspricht oder eine Spieldaueraussetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit anordnet³. Zu denken ist hier insbesondere an Einnahmeausfälle (Eintrittsgelder, Sponsorengelder etc.) bis hin zu weiteren Folgeschäden (Vertragskündigung von Sponsoren, entgangene Gewinne etc.), die allesamt als durch das störende Zuschauerverhalten adäquat verursachte Schäden anzusehen sind⁴. Die Schadensersatzpflicht des störenden Zuschauers kann sich im Einzelfall also auf noch wesentlich gravierendere Nachteile, als z.B. die Ersatzpflicht für eine seitens des Sportgerichts des DFB ausgesprochene Geldstrafe, erstrecken. Letztlich können alle mit der Verhängung einer Sanktion gemäss Strafenkatalog des Sportverbandes⁵ ausgelöst und nicht gänzlich unwahrscheinlichen wirtschaftlichen Nachteile als adäquat kausal durch den Störer verursacht angesehen werden⁶. Bedingung ist es hier zunächst allein, dass das Sportgericht die konkrete Zuschauerstörung zum Anlass für die (sportgerichtliche) Bestrafung genommen hatte.

[Rz 9] Das vom Landgericht festgestellte vorsätzliche Verhalten der Beklagten führt ferner dazu, dass sich die Störer auch nicht auf ein etwaiges Mitverschulden des Vereins berufen können. Insoweit wurde von den Beklagten ausweislich des Urteilstatbestandes im Prozess zwar u. a. angeführt, das DFB-Sportgericht habe dem klagenden Verein ein fehlerhaftes Verhalten vorgeworfen, weil er das Spielfeld nicht ausreichend abgesichert habe und – den Beklagten zu 3) betreffend – der «Flitzer» schliesslich auch nicht von einem Ordner aufgehalten worden sei. Schon im Schrifttum wurde indes zutreffend darauf hingewiesen, dass Mitverschuldenserwägungen zu Lasten des Veranstalters, der z.B. nur mangelnde Absperrmassnahmen vorgenommen hat, jedenfalls dann nicht greifen, wenn dem Störer vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist⁷. Das Landgericht Rostock hat diesen Standpunkt ebenfalls eingenommen und ergänzend darauf hingewiesen, dass auch hier der Grundsatz gelte, wonach «der Einwand eines Schädigers, der Geschädigte habe keine ausreichenden Schutzmassnahmen gegen die Schädigung vorgenommen», gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstosse, also unzulässig ist.

[Rz 10] Auch diese Bewertung des Landgerichts dürfte einem vermeintlichen Hauptargument der Schädiger, vor allem auch bei künftigen, vergleichbaren Fällen, die Wirkung nehmen. Denn soweit den veranstaltenden Vereinen ein – fahrlässiges – Fehlverhalten in Bezug auf unterlassene oder nicht ausreichende Präventivmassnahmen vorgehalten werden kann, wird man das diesen Vorwurf regelmässig verdrängende vorsätzliche Verhalten des Störers entgegensetzen können.

[Rz 11] Sollte das Urteil des LG Rostock in der Berufungsinstanz bestätigt werden, läge erstmals eine obergerichtliche Entscheidung zu sog. «Stadionflitzer»-Fällen vor. Diese hätte dann grundsätzliche Bedeutung, auch für vergleichbare und oben skizzierte Störfälle.

Rechtsanwalt Dr. iur. Rainer Cherkeh ist Partner der Sozietät KERN I CHERKEH in Hannover, ferner Lehrbeauftragter für Sport- und Vereinsrecht an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel sowie Dozent an der Führungs-Akademie des Deutschen Sportbundes. Er betreut und vertritt seit Jahren renommierte Sportverbände und -vereine, Sportvermarktungsagenturen sowie zahlreiche Athleten der nationalen und internationalen Spitze.

So auch im vergleichbaren Fall AG Brakel, Sport und Recht (SpuRt) 1994, 205 (mit zustimmender Anm. von *Bär*).

² Vgl. jüngst die Vorfälle beim Oberligaspiel in Braunschweig «Eintracht-Fans verprügeln Spieler von Hannover 96», Braunschweiger Zeitung v. 12.12.2005; einsehbar auch unter www.newsclick.de sowie die aktuellen Geschehnisse nach dem sog. «Stockwurf-Skandal» in der Fussball-Bundesliga (vgl. hierzu die Pressemitteilung des DFB vom 15.12.2005, einsehbar unter www.dfb.de/news).

³ Zur Strafgewalt des Verbandes vgl. § 7 RVO des DFB i.V.m. § 44 Satzung des DFB.

⁴ Vgl. hierzu auch *Fritzweiler*, Praxishandbuch Sportrecht, 5. Teil, 5. Kapitel Rz. 117.

⁵ Hierzu können als einschneidende Sanktionen z.B. auch gehören: Aberkennung von Punkten; Versetzung in eine tiefere Spielklasse – vgl. § 44 Satzung des DFB.

⁶ Zu den Einzelheiten der adäquaten Kausalität vgl. *Palandt*, BGB-Kommentar, Vorb. V. § 249 Rz. 58 ff.; ferner muss der geltend gemachte Schaden dem Schutzzweck der Norm unterfallen; vgl. hierzu *Palandt*, a.a.O. Rz. 62 ff.

⁷ *Fritzweiler*, Praxishandbuch Sportrecht, 5. Teil, 5. Kapitel Rz. 117.

Rechtsgebiet: Kultur. Kunst. Freizeit. Sport

Erschienen in: Jusletter 19. Dezember 2005

Zitiervorschlag: Rainer Cherkeh, Besprechung des «Stadionflitzer»-Urteils, in: Jusletter 19. Dezember 2005

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4434>